



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Direktion

3003 Bern

POST CH AG

BFE, BP

CAMPAX

Herr Andreas Freimüller
Hermetschloostrasse 70
8048 Zürich

Bern, 27. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Freimüller

Vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga und Herr Bundesrat Guy Parmelin. Das Bundesamt für Energie (BFE) wurde mit der Beantwortung beauftragt.

Der Energiechartavertrag (ECT) soll zum ersten Mal seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1998 modernisiert werden, da er nicht mehr den neuesten Standards und den Anforderungen der Energietransition entspricht. Der Bundesrat wie auch die zuständigen Kommissionen des Parlamentes unterstützen daher die Aktualisierung des ECT.

Im ECT ist der Grundsatz der Technologieneutralität verankert. Geschützte Energieinvestitionen können, wie von Ihnen erwähnt, Kohle- oder Atomkraftwerke sein, aber auch Investitionen in erneuerbare Energien. Bis eine Klimaneutralität erreicht wird, bleiben fossile Energien wichtig für die Versorgungssicherheit. Bereits heute gibt es das Potenzial, fossile Energien mit CO₂-Speicherung oder als Wasserstoffinfrastruktur für die Klimaneutralität nachzurüsten.

Künftige Investitionen für die Energietransition brauchen weiterhin Rechtssicherheit. Ein Streitschlichtungsmechanismus gibt Investoren die Gewissheit eines funktionierenden Rechtsschutzes. Solche Verfahren stellen keine Schwächung der Rechtsstaatlichkeit bzw. der demokratisch legitimierten Rechtsetzung dar, weshalb die Möglichkeit ein Schiedsgericht anzurufen weiterhin Bestandteil des ECT sein sollte.

Der ECT verbietet keinem Mitgliedstaat, eine ambitionöse Energiepolitik zu verfolgen. Das Regulierungsrecht eines Mitgliedstaates wird grundsätzlich nicht eingeschränkt, falls Rechtsgrundsätze wie beispielsweise Nichtdiskriminierung und Verhältnismässigkeit, die wir im nationalen Verfassungs- und Verwaltungsrecht kennen, berücksichtigt werden.

Seit 1998 gab es Entwicklungen bei der Vertragspraxis der Staaten und der Rechtsprechung bei Investor-Staat-Schiedsverfahren. Diesen Entwicklungen soll Rechnung getragen werden. Es ist u.a. vorgesehen, dass die Schutzstandards und die Investor-Staat-Schiedsbestimmungen präzisiert werden sowie der Vertrag mit weiteren Nachhaltigkeitsbestimmungen und Transparenzregeln ergänzt wird.

Bundesamt für Energie BFE
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen
<http://www.bfe.admin.ch/>



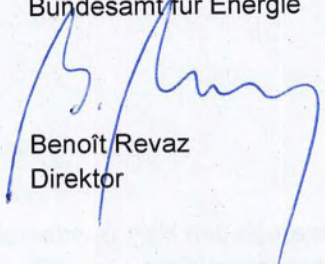
Die Schweiz beabsichtigt aus den obgenannten Gründen nicht, im Falle eines Scheiterns der Modernisierungsverhandlungen den ECT zu kündigen.

Die Konferenz des ECT beschloss im Dezember 2019 eine temporäre Denkpause für neue Beitritte. Zweck der Pause ist die Klärung von Beitrittskriterien. Ein definitives Ende von Neueitritten wäre allerdings nicht zu rechtfertigen gegenüber Staaten, die ihr Umfeld für Energieinvestitionen verbessern möchten.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie


Benoît Revaz
Direktor